

Offizielles Organ
der Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
www.ingbw.de

Herausgeber:

Ingenieurkammer
Baden-Württemberg
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Präsident
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann

Umfrage

Mitgliederbefragung zu öffentlichen Vergabeverfahren

Halten sich öffentliche Vergabestellen an die HOAI?

Die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze sind mit der HOAI 2021 zugunsten frei verhandelbarer Honorare entfallen. Maßgebliche öffentliche Vergabestellen wollen sich weiterhin an die Sätze halten. Doch in der Praxis hört man derzeit viel von Preisdumping und Preiswettbewerben bei öffentlichen Vergabeverfahren. INGBW-Mitglieder sind aufgerufen, sich an der vorliegenden Befragung zu beteiligen, um Klarheit über die derzeitige Lage in der Vergabepaxis zu erhalten.



Die verbindlichen Mindestsätze der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) hatten dafür gesorgt, dass sich Ingenieure und

Architekten auf eine qualitätvolle Planung konzentrieren konnten und bei öffentlichen Vergaben der Leistungswettbewerb im Vordergrund stand. Da-

Editorial

**Liebe
Kolleginnen
und Kollegen,**

nach dem Wegfall der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze in der HOAI, ist es nun Aufgabe aller beteiligten Akteure, die Qualität von Planungsleistungen weiter zu erhalten. Dem Staat als öffentlicher Auftraggeber kommt hier eine wichtige Rolle zu, denn er trägt eine besondere Verantwortung für die Baukultur und den Verbraucherschutz im Land. Ich halte es daher für unverzichtbar, dass sich die öffentliche Hand dazu bekennt und verpflichtet, Ingenieurleistungen auskömmlich zu vergüten und den Preisrahmen der HOAI weiter zu befolgen.

Viele Vergabestellen bekennen sich bereits zur Einhaltung der HOAI. Leider sieht die Entwicklung in der Praxis bei einigen Vergabestellen ganz anders aus. Uns erreichen vermehrt Beschwerden von Mitgliedern, die uns auf Missstände bei Vergabeverfahren hinweisen. Bemängelt werden Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber, bei denen als Zuschlagskriterium ausschließlich der Preis herangezogen wird und bei denen keinerlei Bezug auf die Parameter der HOAI genommen wird – eine inakzeptable Vorgehensweise. In Teilbereichen wie der Tragwerksplanung liegen insbesondere bei kommunalen Planungsaufgaben die Abschläge in einer Größenordnung von 15 bis 30%. Eine qualitätvolle Planung ist so nicht mehr möglich und eine auskömmliche Vergütung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schon gar nicht. Um die Lage bei unseren Mitgliedern besser einschätzen zu können und eine fundierte Argumentationsgrundlage für die anstehenden politischen Gespräche zu bekommen, bitte ich Sie, sich an der Umfrage in dieser Ausgabe der INGBWaktuell zu beteiligen.

Mit freundlichem Gruß
Stephan Engelsmann, Präsident

von profitierten sowohl die Planerinnen und Planer als auch die Gesellschaft: Denn die Planungsleistungen der Bauingenieurinnen und Bauingenieure sind von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft. Aber auch für die Vergabestellen waren die Höchstsätze von Vorteil, denn diese schützten sie vor überzogenen Forderungen – Verbraucherschutz im wahrsten Sinne des Wortes.

Die HOAI-Mindest- und -Höchstsätze wurden nach einem Urteil des EuGH mit der HOAI 2021 abgeschafft, die Honorare können nun frei verhandelt werden. Dies bedeutet auch für die öffentlichen Vergabestellen, in eigener Verantwortung dafür sorgen zu müssen, dass Qualitätskriterien und eben nicht das oft nur kurzfristig preisgünstigere Angebot für den Zuschlag maßgebend sein müssen. Denn die Folgen können verheerend sein: Dumpingangebote schaden einerseits den Planenden, da sich unauskömmliche Honorare in der Branche etablieren. Diese Gefahr ist real, wenn man in andere europäische Länder blickt. Zum andern ist die Qualität am Bau, auf die man hierzulande zurecht stolz ist, in Gefahr.

Erfreulich ist, dass die maßgeblichen Vergabestellen beim Bund sich zur Einhaltung der HOAI bekennen. So

empfeht das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in seinem allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/2021 vom 20.04.2021 für Straßenbaumaßnahmen unter Absatz 2: „Die Honorarberechnungssystematik der HOAI ist von dem EuGH-Urteil nicht betroffen und daher weiterhin anzuwenden.“

Auf dem letzten Vergabetag am 20. Januar 2022, der erneut rund 600 Teilnehmer aus Architektur, Ingenieurwesen, Praxis und öffentlichen Vergabestellen erreicht, hat sich auch der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg dazu bekannt, an der Systematik der HOAI festzuhalten und Aufträge im Leistungswettbewerb zu vergeben.

In der Realität jedoch gestalten sich öffentliche Vergabeverfahren in manchen Fällen ganz anders. Einige Mitglieder der Ingenieurkammer haben sich über öffentliche Ausschreibungen beklagt, bei denen als Zuschlagskriterium allein der Preis berücksichtigt wurde. Der Preisrahmen in der HOAI wurde überhaupt nicht beachtet.

Um die Situation bei öffentlichen Vergabeverfahren genauer unter die Lupe zu nehmen, findet unter dem Link www.ingbw.de/hoai-umfrage eine Umfrage unter den Mitgliedern der Ingenieurkammer Baden-Württem-

berg statt. Untersucht werden soll vornehmlich, ob bei den öffentlichen Vergabeverfahren, an denen sich die INGBW-Mitglieder beteiligt haben, der Preis eine entscheidende Rolle gespielt hat. Auch soll die Umfrage aufklären, ob in den Vergabeverfahren unangemessene Preisnachlässe beim Honorar erwartet wurden oder im Falle einer Beauftragung der Preis nach unten verhandelt wurde.

Die Umfrageergebnisse werden in der Septemberausgabe der INGBW-aktuell veröffentlicht. Sie dienen dazu, in den Gesprächen mit Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik fundiert über die aktuelle Situation diskutieren und die Anliegen der Ingenieurinnen und Ingenieure bestmöglich vertreten zu können.

Jetzt teilnehmen!

Alle Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sind aufgerufen, an der neuen Umfrage teilzunehmen. Die Teilnahme ist bis zum **21.07.2022** möglich unter:

→ www.ingbw.de/hoai-umfrage

Tipp

Forum „Auf Holz bauen“

Beim zweiten „Forum Auf Holz bauen 2022“, das einen der jährlichen Höhepunkte der Bildungsoffensive darstellt, kommen am 20. Juli 2022 Planerinnen und Planer, Institutionen und Behörden, Ausführende und Experten online zusammen, um den Austausch rund um das Thema Holzbau zu fördern. Eine große Bandbreite an Themen wird geboten: So werden u.a. neue Trends bei Planung und Forschung im Holzbau sowie spannende Projekte aus Theorie und Praxis Thema sein.

Von der Expo 2020 in Dubai werden u.a. der schwedische und der slowenische Pavillon von den Architekten vorgestellt - beide wurden mit Holz gebaut. Aus der Praxis werden Projekte mit großvolumigen Holzhybridbauten, wie das HoHo in Wien und das

Roots in Hamburg präsentiert. Auch der Brandschutz und die neue Muster-Holzbau-richtlinie werden auf dem Forum „Auf Holz bauen“ unter die Lupe genommen. Die Teilnehmer dürfen sich weiterhin über die Vorstellung einer interessanten Master-Abschlussarbeit über verschiedene Ansätze zur Bestimmung der Abbrandtiefe von Brettsperholz freuen. Zum Schluss der Veranstaltung wird, moderiert von INGBW-Vizepräsident Dr.-Ing. Klaus Wittemann, auf der Podiumsdiskussion das Thema „Holzbau ohne Grenzen? Wo das Bauen mit Holz auf Hindernisse stößt“ diskutiert.

Mehr Informationen und Anmeldung unter:
→ <https://aufholzbauen.de/>

Tipp

Holzbrückenbau-Symposium 2022

Beim Symposium stehen in drei Themenblöcken die aktuellen Entwicklungen des nachwachsenden Baustoffes Holz im Brückenbau im Fokus. Neben den Anforderungen für moderne Holzbrücken und den Perspektiven für Grünbrücken in Holzbauweise wird die mehrfach preisgekrönte „Stuttgarter Holzbrücke“ vorgestellt. Ein zusätzliches Highlight zum Abschluss des Symposiums: Die „Stuttgarter Holzbrücke“ an der „Birkelspitze“ kann in Endersbach vor Ort besichtigt werden.

Mehr Informationen unter:
→ https://proholzbw.de/?post_type=termine&p=6357

„Einer der bedeutendsten Bauingenieure unserer Zeit“

Der Bauingenieur und Architekt Prof. Dr. Dr. E.h. Dr. h.c. Werner Sobek ist mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden. Wissenschaftsministerin Theresia Bauer und INGBW-Präsident Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann würdigten am 17. Mai an der Universität Stuttgart Werner Sobeks Verdienste für Klimaschutz und nachhaltiges Bauen sowie sein Engagement für den Berufsstand der Ingenieure.

Theresia Bauer sagte: „Es ist mir eine Ehre und eine Freude zugleich, Werner Sobek das Bundesverdienstkreuz zu überreichen. Werner Sobek ist ein Architekturpionier und er hat mit seinen visionären Ideen für nachhaltiges Bauen den Kontext zu Klimaschutz und globaler Verantwortung hergestellt. Er hat innovatives Bauen und Wohnen in der Zukunft entscheidend vorgedacht und gestaltet.“ In seinem Grußwort betonte Stephan Engelsmann, dass Werner Sobek einer der bedeutendsten Bauingenieure unserer Zeit sei und eine außergewöhnliche Ingenieurpersönlichkeit, dessen Bauwerke, Forschung und Lehre die Menschen immer wieder aufs Neue überraschten, inspirierten und voranbrächten.

Als Ingenieur und Architekt konstruierte Werner Sobek ressourcen- und energiesparende Hochhäuser ebenso wie transparente, technologisch ausgeklügelte Wohngebäude von zukunftsweisender Qualität. Er war 2000 Gründer des „Instituts für Leichtbau Entwerfen und Konstruieren (ILEK)“ sowie 2011 Mitgründer des Vereins Stuttgart Institute of Sustainability Stiftung, einem gemeinnützigen Verein, der die Forschung über nachhaltige Bautechniken fördert.

Mit seinem Engagement für Nachhaltigkeit im Bauen und seinem Einsatz für die Verbesserung und Weiterentwicklung der Baukultur hätte Werner Sobek entscheidende Impulse für eine Wende in der Architektur und im Bauingenieurwesen gesetzt, meinte Theresia Bauer.

Werner Sobek wurde 1953 in Aalen geboren. Von 1974 bis 1980 absolvierte

er ein Bauingenieur- und Architekturstudium an der Universität Stuttgart, wo er später auch promovierte. Anschließend arbeitete er im Ingenieurbüro Schlaich, Bergermann und Partner Stuttgart. Im Jahr 1992 gründete er hier das Büro Werner Sobek, das mittlerweile auch in Berlin, Buenos Aires, Dubai, Frankfurt am Main, Hamburg, Istanbul, Moskau, New York und Wien vertreten ist. 1991 wurde Werner Sobek zum Professor und Leiter des Instituts für Tragwerksentwurf und Bauwesenforschung an der Universität Hannover berufen. Seit 1994 ist Sobek Professor an der Universität Stuttgart als Nachfolger von Frei Otto und Direktor des Instituts für Leichte Flächentragwerke und des Zentrallabors des Konstruktiven Ingenieurbaus. Im Jahr 2000 übernahm er einen zweiten Lehrstuhl als Nachfolger von Jörg Schlaich und gründete das Institut für Leichtbau Entwerfen und Konstruieren (ILEK).

Stephan Engelsmann hob hervor, dass Werner Sobek dem Institut zu großer Anerkennung verholfen und Maßstäbe in Sachen interdisziplinäres, aber vor allen Dingen auch nachhaltiges Planen und Bauen gesetzt hätte. Mit seiner ganzheitlichen Denkweise, die kreative und ingenieurtechnische mit ökologischen und sozialen Aspekten vereine, prägte er bereits heute eine ganze Generation von Ingenieuren und Architekten, so Stephan Engelsmann.

Für die Sache der Ingenieurinnen und Ingenieure in Baden-Württemberg machte er sich im Vorstand der Ingenieurkammer Baden-Württemberg stark, dem er von 1997 bis 2006 angehörte. Seit 2002 ist er Mitglied der



Foto: René Müller

Architektenkammer Baden-Württemberg, außerordentliches Mitglied des BDA und Mitglied der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung.

Werner Sobek war von 2006 bis 2010 Mitglied des Forschungs- und Technologiebeirats der Technischen Universität Graz und Vorsitzender des Hochschulrats der neu gegründeten HafenCity Universität in Hamburg. Im April 2008 wurde Werner Sobek zum Präsidenten der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen gewählt, zu deren Gründungsmitgliedern er gehört.

→ www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/bundesverdienstkreuz-fuer-architekturpionier-sobek/

Less is more: Minimalistisch konstruierte Skisprungschanzen-Modelle siegen beim Schülerwettbewerb

Die Sieger des Schülerwettbewerbs Junior.ING der Ingenieurkammer Baden-Württemberg sind gekürt. Die beiden Erstplatzierten stammen in diesem Jahr aus Bad Saulgau und Breisach. Vor mehr als 1.000 Gästen wurden am 18. Mai 76 Schüler im Europa-Park Rust in zwei Alterskategorien ausgezeichnet. Aufgabe des Wettbewerbs mit dem Motto „IdeenSpringen!“ war es, Skisprungschanzen-Modelle zu planen und zu bauen.

Sandra Boser MdL, Staatssekretärin im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, betonte in ihrer Begrüßung die Bedeutung des Nachwuchswettbewerbs: „Technik und Naturwissenschaft sind spannende Themen – es sind vor allem aber auch wichtige Themen, um die großen Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen. Ich denke hier beispielsweise an den Klimawandel oder die Digitalisierung. Im Kultusministerium legen wir deshalb großen Wert darauf, das Interesse an Naturwissenschaft und Technik zu fördern. Ich freue mich sehr, dass uns auch die Ingenieurkammer mit ihrem Wettbewerb Junior.ING bei dieser Arbeit unterstützt und mit der gleichen Zielsetzung arbeitet.“ Der Landeswettbewerb steht unter der Schirmherrschaft von Kultusministerin Theresa Schopper.



Von links: INGBW-Vorstand Andreas Nußbaum, Adrian Benz und Stefan Schomburg (Sieger Alterskategorie II ab Klassenstufe 9, Martin-Schongauer Gymnasium Breisach) INGBW-Vizepräsident Helmut Zenker, Staatssekretärin Sandra Boser und INGBW-Vorstand Klaus-Peter Meßmer



Vincent Gärtner, der Sieger vom Schülerforschungszentrum Bad Saulgau mit seinem Modell „Die schwebende Skisprungschanze“

Und auch INGBW-Vorstand und Juror des Schülerwettbewerbs Dipl.-Ing. Andreas Nußbaum betonte: „Die Nachwuchsförderung im Ingenieurbereich ist eines unserer zentralen Themen in der Ingenieurkammer. Wir wollen mit dem Wettbewerb die Schülerinnen und Schüler früh für technisch-kreative Aufgaben begeistern. Dass uns dies gelingt, sieht man an den hohen Teilnehmerzahlen Jahr für Jahr.“

Less is more!

In der Alterskategorie bis Klassenstufe 8 holte Vincent Gärtner aus dem Schülerforschungszentrum Bad

Saulgau mit seinem Modell „die schwebende Skiflugschance“ den Sieg. Die Jury lobte den Entwurf: „Die Modell-Konstruktion ist weitestgehend aus Holz gefertigt und besticht durch ihre Klarheit und Einfachheit. Durchaus nach dem Motto: Weniger ist mehr! Es ist eine elegante, luftige und transparente Konstruktion, die alle notwendigen Elemente der Tragwerksplanung enthält, nämlich Druck- und Zugstreben in einem Raumfachwerk aufgelöst – völlig ohne unnötige Schnörkel!“

Platz 1 in der Alterskategorie ab Klassenstufe 9 ging an Adrian Benz, Yannis Bohny und Stefan Schomburg der Klasse 9a des Martin-Schongauer-Gymnasiums Breisach mit dem Modell „Black Forest Tube“. Auch hier zeigte sich die Jury über die minimalistische Konstruktion beeindruckt: „Die drei Erbauer dieser Skisprungschanze sind kompromisslos dem Minimalprinzip gefolgt. Als Tragkonstruktion haben sie ein frei tragendes, lediglich im Fundament eingespanntes Rohr gewählt. Das Rohr ist Tragwerk und Geländer zugleich. Ein kreisrunder Aufenthaltsraum bietet den Skispringerinnen und Skispringern Schutz. Damit ist die gesamte Konstruktion beschrieben.“

Die Zweitplatzierten kamen aus



1.000 Gäste nahmen an der Preisverleihung im Dome des Europa-Park-Rust teil.

Schömberg im Zollernalbkreis und aus Stuttgart. Die dritten Plätze gingen ebenfalls an Schülerinnen und Schüler aus Schömberg. In den zwei Alterskategorien (bis Klassenstufe 8 und ab Klassenstufe 9) wurden jeweils 15 Preise verliehen, außerdem wurde ein Sonderpreis vergeben (komplette Platzierungsliste: siehe Link).

Schülerwettbewerb soll früh für Ingenieurberuf begeistern

Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg richtet jedes Jahr den kreativ-technischen Schülerwettbewerb aus, bei dem allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in ganz Baden-Württemberg teilnehmen dürfen. Damit sollen Schülerinnen und Schüler für den Ingenieurberuf schon im Schulalter begeistert werden. Mit herkömmlichen Materialien werden „Ingenieurbauwerke“ von Schülerinnen und Schülern geplant und gebaut. In den zurückliegenden 17 Schülerwettbewerben konnten allein in Baden-Württemberg über 28.000 Schülerinnen und Schüler mit über 10.000 geplanten Miniaturbauten begeistern. Ausgelobt wird der Wettbewerb mittlerweile durch die Ingenieurkammer in 15 Bundesländern. Mit jährlich 5.000 Teilnehmern gehört der Schülerwettbewerb Junior.ING zu einem der größten deutschlandweit.

Weitere Informationen finden Sie auch hier:

→ www.ingbw.de/ingenieurkammer/aktuell-presse/aktuelle-meldungen.html



390 Skisprungschancen-Modelle aus Papier, Holz- oder Kunststoffstäbchen wurden im Rahmen des 17. Schülerwettbewerbs „Junior.ING“ bei der Ingenieurkammer eingereicht.

Brandschutz im Denkmal am Beispiel der Aesculap-Kantine in Tuttlingen

Bedingt durch das starke Wachstum der letzten Jahre hat die Aesculap AG in Tuttlingen ein neues Betriebsrestaurant realisiert, um größere Kapazitäten für die Bewirtung der Mitarbeiter und Gäste zu schaffen. Für dieses Vorhaben wurde ein altes, denkmalgeschütztes Schmiedegebäude aus dem 19. Jahrhundert zu neuem Leben erweckt. Den historischen Bau zu bewahren war das Ziel aller Projektbeteiligten.

Mit viel Feingefühl und unter Erhaltung der über die Jahre hinweg vorgenommenen baulichen Veränderungen wurde das historische Gebäude erneuert und durch einen modernen Anbau ergänzt. Viele historische Details wie die rote Klinkerfassade, die tiefen Rundbogenfenster und das Satteldach, zeugen von der langen und spannenden Geschichte dieser Industriehalle.

Die gesamte Tragkonstruktion des Dachstuhls konnte erhalten werden und wurde durch eine Sekundärkonstruktion ergänzt. Der lichtdurchflutete Speisesaal, der Platz für 800 Personen bietet, mutet an wie eine Kathedrale und bietet ein faszinierendes Ambiente.

Für besondere Firmenveranstaltungen lässt sich der historische Saal auch für bis zu 1.000 Personen

umbauen. Das Projekt, das historischen Charme mit Moderne und Innovation gekonnt vereint, erhielt die Auszeichnung „Beispielhaftes Bauen Landkreis Tuttlingen“.

Um ein historisches Gebäude in die Zukunft zu führen, müssen neben den Anforderungen des Denkmalschutzes auch zahlreiche Brandschutzvorschriften beachtet und umgesetzt werden. Die Zielsetzungen von Brand- und Denkmalschutz sind nicht immer im Einklang. Historische Gebäude in ihrer Ursprünglichkeit zu erhalten und dennoch für umfassenden Personenschutz zu garantieren, ist eine Herausforderung. Individuelle und innovative Brandschutzkonzepte zu gilt es hier unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zu erarbeiten und Alternativen aufzuzeigen, um Verluste in der Denkmalsubstanz zu vermeiden.

Autoren:

Matthias Burkardt

Dipl.-Ing. (FH) Architekt | M.Eng. (Baulicher Brandschutz) | Sachverständiger für Brandschutz gemäß VwV Brandschutzprüfung | Stellvertretender Teamleiter bei Sinfiro GmbH & Co. KG

Sebastian Adrion

B.Sc. Sicherheitsingenieur | Brandschutzbeauftragter | Teamleiter bei Sinfiro GmbH & Co. KG

Ralf Galster

Dipl.-Ing. (FH) | Beratender Ingenieur der IK Baden-Württemberg | Sachverständiger für Brandschutz gemäß VwV Brandschutzprüfung | Geschäftsführender Gesellschafter bei Sinfiro GmbH & Co. KG

Brandschutz vs. Denkmalschutz

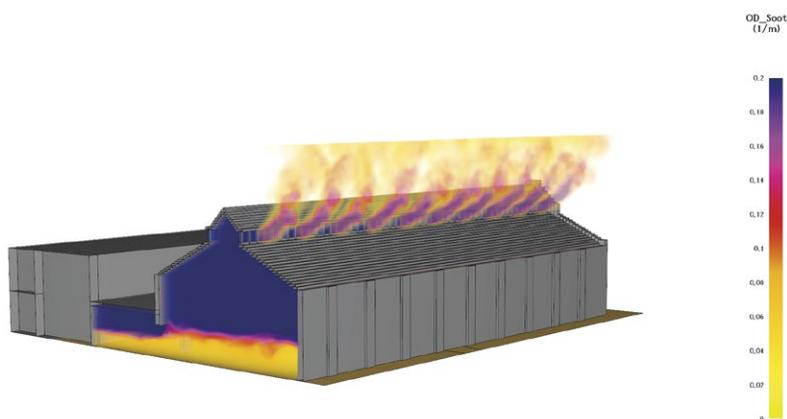
Moderne Ingenieurmethoden im Brandschutz haben es ermöglicht, für das historische Schmuckstück der Aesculap AG ein maßgeschneidertes Brandschutzkonzept auszuarbeiten. Ein Hauptkriterium bezüglich der Wirksamkeit von Brandschutzkonzepten ist die Gewährleistung der Personensicherheit und somit die sichere Begehbarkeit der Flucht- und Rettungswege im Falle eines Brandereignisses. Die sich im Brandfall einstellende Verrauchungssituation sowie die Temperaturverteilung kann mit Hilfe einer computerbasierten Brandsimulationen evaluiert werden. Speziell für die Brandsimulation entwickelte Computerprogramme modellieren die strömungsmechanischen und thermodynamischen Vorgänge eines Gebäudebrandes objektbezogen. Die Berech-



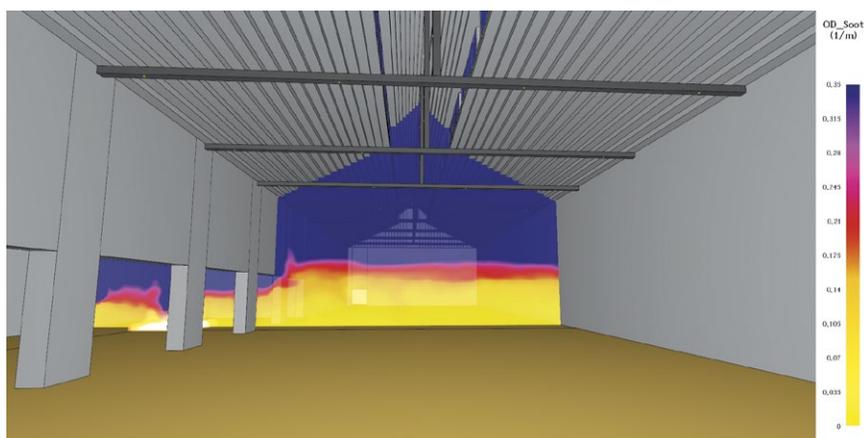
Das denkmalgeschützte Schmiedegebäude von Aesculap mit dem neuen Anbau (Quelle: Sinfiro)

nung der Rauchausbreitung im Gebäude zur Beurteilung der resultierenden Verrauchungssituation ist dadurch ebenso möglich wie die Berechnung der resultierenden Temperaturverteilung bzw. der Wärmestrombeanspruchung. Die durch moderne Ingenieurmethoden gewonnen Erkenntnisse dienen somit als Basis für die Erstellung einer individuell auf das Gebäude zugeschnittenen Brandschutzkonzeption und als wirksame Werkzeuge zur Einhaltung der Schutzziele.

Auch für die Aesculap AG und deren neues Betriebsrestaurant konnte mittels ingenieurmäßiger Nachweise eine individuell zugeschnittene Rauch- und Wärmeableitungskonzeption entwickelt werden, die es ermöglicht, die baurechtlichen Schutzziele auch bei Abweichung zum Baurecht vollständig einhalten zu können. Im Speziellen wurde eine ausreichend hohe raucharme Schicht im Objekt nachgewiesen, wodurch für die Gebäudenutzer die Selbstrettung und für die Einsatzkräfte der Feuerwehr die Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen sichergestellt werden. Zusätzlich wurden zum Erhalt der historischen Konstruktion ohne aufwändige Ertüchtigung, die sich einstellenden Temperaturen im Bereich der tragenden Bauteile ermittelt.



Visualisierung der Rauchableitung aus dem Gebäude (Quelle: Sinfiro)



Darstellung der raucharmen Schicht in einem Gebäudeschnitt, Einfärbung entspricht der optischen Dichte (Quelle: Sinfiro)

Tip

Aktionswoche Geodäsie

Vom 14. bis zum 22. Juli 2022 lädt die baden-württembergische Geodäsie-Community wieder Schülerinnen und Schüler sowie interessierte Besucher ein, um die spannende Welt der Geodäsie zu entdecken. Die zentrale Veranstaltung der Aktionswoche Geodäsie findet am 21. Juli 2022 in Freiburg im Bürgerhaus am Seepark statt. Aus der Praxis wird es einen interessanten Beitrag zum Thema Drohnen geben. Die Partner der Aktionswoche bieten anschließend im und um das Bürgerhaus Einblicke in die spannende Welt der Geodäsie.

Mehr Informationen unter:

→ <https://aktionswoche-geodaesie-bw.de>

Tip

Storeenergy-Congress

Der Storeenergy-Congress zeigt am 16. + 17. November 2022 zum 6. Mal Wege zur effizienten Ressourcennutzung auf. Zwei Tage steht das Offenburger Messegelände damit im Zeichen von Innovativer Speichertechnik, Branchenmodellen, der Sektorenkopplung und Netzintegration sowie aktueller Marktentwicklungen. Ebenso ist es Ziel dieser Veranstaltung, Industrie und Forschung im Bereich Energiespeicher zu verknüpfen.

Mehr Informationen unter:

→ www.storeenergy.de

Rückblick

RifT-Sätze fortgeschrieben

Die Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger (RifT) wurden fortgeschrieben. Sie gelten für Baumaßnahmen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (VBV). Bei Baumaßnahmen des Bundes gelten sie ergänzend zu den Regelungen der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen der Länder (RBBau).

Die neue Fassung der RifT - Stand August 2021 - wurde hier veröffentlicht.

→ www.rift-online.de

Auswirkungen von Lieferengpässen und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien

Aufgrund des Kriegs in der Ukraine und der weltweit verhängten Sanktionen gegen Russland sind die Preise vieler Baustoffe stark gestiegen. Als Reaktion hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen am 25.03.2022 in einem Erlass für kommende und laufende Bundesbaumaßnahmen die Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel für bestimmte Produktgruppen vorgesehen.

Diesen Erlass hatte die INGBW ihren Mitgliedern per Rundschreiben vom 28.03.2022 geschickt. Das Land hat den Erlass zwischenzeitlich für seine eigenen Vorhaben übernommen und den Gemeinden zur Anwendung empfohlen.

Stoffpreisgleitklauseln schaffen einen Ausgleich dafür, dass ausführende Unternehmen Preise und Kosten für ihre Angebote berechnen müssen, auf unvorhersehbare Ereignisse jedoch keinen Einfluss haben. Damit soll ein nicht kalkuliertes Preisrisiko abgefangen und eine entsprechende Vertragsanpassung erfolgen.

Auch für Ingenieur:innen ergeben sich aus den Lieferengpässen und Materialpreissteigerungen Folgewirkungen in Form von teils erheblichen Mehraufwendungen.

Ist ein Mehraufwand durch die Verwendung von Stoffpreisgleitklauseln zu vergüten?

Als Grundlage für die Honorarberechnung ist bei den üblichen Verträgen, deren Vergütung sich nach den Regelungen der HOAI orientiert, allein das Ergebnis der Kostenberechnung maßgeblich. Materialpreissteigerungen nach Vorlage der Kostenberechnung führen als solche also nicht zu einem höheren Honoraranspruch. Mehrleistungen können aber dann zusätzlich zu vergüten sein, wenn der Vertrag nur Grundleistungen aus den Leistungsbildern der HOAI in Bezug nimmt. Folgende Leistungen sind nämlich im Sinne der HOAI Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 2 HOAI und damit zusätzlich zu vergüten:

→ Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe): Beim Erstellen von Leistungsverzeichnissen müsste eruiert werden, welche Positionen aufgrund der zu verwendenden Materialien voraussichtlich von Preissteigerungen betroffen und für eine Stoffpreisgleitklausel vorzusehen wären. Der

Materialanteil am Gesamtprodukt sowie der Materialpreis zum Zeitpunkt des Vertragschlusses müsste festgestellt, Preisindizes müssten herangezogen und es müsste ggf. geprüft werden, ob auf andere Materialien ausgewichen werden könnte.

→ Leistungsphase 7 (Mitwirken bei der Vergabe): Im Rahmen der Angebotsprüfung hätte die Verwendung einer Stoffpreisgleitklausel Relevanz bei der Prüfung und Auswertung der Angebote und beim Aufstellen eines Preisspiegels. Die Funktionsweise der Stoffpreisgleitklausel wäre dabei grundsätzlich vom Angebot abgekoppelt.

→ Leistungsphase 8 (Bauoberleitung und Örtliche Bauüberwachung oder Objektüberwachung): Die Umsetzung einer Stoffpreisgleitklausel kann die Rechnungsprüfung erschweren und baubetriebswirtschaftliche Prüfungen nach sich ziehen. Beim Prüfen der Rechnungen müsste die Preisentwicklung ermittelt und der Neupreis anhand des aktuellen Materialpreises berechnet werden. Das ausführende Unternehmen müsste dabei nachweisen, welche Mehrkosten auch tatsächlich konkret entstanden sind.

Bei laufenden Verträgen ohne Stoffpreisgleitklausel, könnten ausführende Unternehmen mit Nachtragsforderungen kommen. Solche Nachträge wären wirtschaftlich begründete Nachträge, die grundsätzlich auch auf rechtlicher Grundlage begründet wären (z.B. Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB). Solche Nachtragsprüfungen auf Verlangen des Auftragnehmers nach einem nachträglichen Einbeziehen einer Stoffpreisgleitklausel oder einer nachträglichen Anpassung des Angebotspreises wären als Rechtsdienstleistung und nicht als Ingenieurleistung zu bewerten (s.u.).

All diese zusätzlichen Leistungen sind

jedenfalls keine Grundleistungen, denn Grundleistungen umfassen nur solche Leistungen, die im Allgemeinen zur Erfüllung eines Auftrages erforderlich sind (vgl. § 3 Abs. 1 HOAI). Die vorgenannten Leistungen sind als Besondere Leistungen zusätzlich zu vergüten, wobei die Höhe frei vereinbart werden kann.

Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in der HOAI und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist dabei nicht abschließend (§ 3 Abs. 3 S. 2 HOAI). Die Besonderen Leistungen können somit auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen (vgl. 3 Abs. 3 S. 3 HOAI).

Vorsicht vor unzulässiger Rechtsberatung!

Das inhaltliche Gestalten oder Prüfen von Stoffpreisgleitklauseln bei neu abzuschließenden Verträgen wie auch beim Verlangen des Auftragnehmers nach einer nachträglichen Einbeziehung von Stoffpreisgleitklauseln oder einer nachträglichen Anpassung des Angebotspreises (gemäß § 313 BGB) stellen Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG (Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen) dar und sind keine Ingenieurleistungen. Um sich hier nicht dem Risiko unzulässiger Rechtsberatung auszusetzen, empfehlen wir Ihnen daher eindringlich, Auftraggebende diesbezüglich auf die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zu verweisen.

Seminar-Planer der INGBW

Achtung: Bitte erkundigen Sie sich auf der **Kammerwebsite**, ob sich Termine auf Grund der aktuellen Situation durch den Covid-19-Virus geändert haben.

Marketing für Ingenieure
28.06.2022 online

DENSITY. Strategien zur systematischen Nachverdichtung und Transformation von Zeilenbauten der 50er bis 70er Jahre - www.aufholzbauen.de
30.06.2022 online

BIM Modul 4 Informationsmanagement
04.07.2022 online

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) - Auswirkungen auf die Planungspraxis
08.07.2022 online

Forum „Auf Holz bauen“ 2022 - www.aufholzbauen.de
20.07.2022 online

Qualifizierte Vergabeberater (3-tägig)
12.08.2022 - 26.08.2022 online

Online: BIM Modul 2 Informationserstellung
12.09.2022 online

Brandschutz bei Installationen im Holzbau richtig planen und ausführen - www.aufholzbauen.de
28.09.2022 online

Online: BIM Modul 3 Informationskoordination
17.10.2022 online

Qualitäts-Management für Ingenieurbüros - am Beispiel des QualitätsZertifikats Planer am Bau – einer Alternative zur ISO 9001
19.10.2022 online

→ <http://termine.ingbw.de>
→ Herr Freier, freier@ingbw.de,
T 0711 64971-42

Akademie der Ingenieure

Energieeffizienz / Bauphysik

Energieberatende für Baudenkmale (EBBD)
ab 30.06.2022 in Ostfildern

Energiesparmaßnahmen im Denkmal (EBBD)
am 01.07.2022 in Ostfildern

Weiterbildung statt Praxisnachweis – Wohngebäude (zur Listung in der EEE (AKD-OLS-OEEE)
Ab 04.07.2022 online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude (EEVW)
Ab 05.07.2022 in Ostfildern

Brandschutz bei energetischen Sanierungsmaßnahmen und beim Bauen im Bestand (BESB)
06.07.2022 in Ostfildern und Online

Die DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau: Änderungen und ihre Umsetzung in der Praxis (SSHB)
12.07.2022 in Ostfildern und Online

Die neue Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 für Neubau und Bestand (DNHB)
26.09.2022 Ostfildern und online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Nichtwohngebäude (EEVN)
Ab 06.10.2022 in Ostfildern

Konstruktiver Ingenieurbau

Abdichtungen im Gebäudebestand (ADGB)
28.06.2022 online

Abdichtungen und Planungshinweise nach den Regeln der Technik (ZDB-Merkblätter) (APRT)
12.07.2022 online
28.09.2022 Ulm

Die DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau: Änderungen und ihre Umsetzung in der Praxis (SSHB)
12.07.2022 in Ostfildern und Online

Die Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531-18535 (NNBA)
14.07.2022 online

Flachdach- und Balkonabdichtungen (FDBA)
13.09.2022 online

Finite Elemente Methode im Massivbau - praktische Tipps und Tricks und Neufassung der DAfStb (FEMM)
29.09.2022 Karlsruhe und online

Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton nach WU-Richtlinie (WUKT)
27.10.2022 Online

Sachverständigenwesen

Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken (SVBG)
Ab 04.07.2022 in Ostfildern

Sachverständige für Schäden an Gebäuden (SVGS)
ab 23.09.2022 in Ostfildern

Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz (SVSW)
Ab 04.10.2022 in Ostfildern

Barrierefreies Bauen

Fachplanende für Barrierefreies Bauen (FPBF)
Ab 12.10.2022 online

Projektmanagement

Projektsteuerung - Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität (PMCK)
13.07.2022 in Stuttgart und Online

Persönlichkeitsentwicklung

Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement (ZUSM)
04.07.2022 in Ostfildern und Online

Kommunikationstraining für Jungingenieure (KTJI)
27.09.2022 in Ostfildern und Online

Projektteams erfolgreich führen - Führen ohne Vorgesetztenfunktion (PTEF)
19.10.2022 Online

NEU: ONLINE-LIVE-SEMINARE
www.akading-online.de

Änderungen vorbehalten
→ Mehr: www.akademie-der-ingenieure.de
→ INGBW-Mitglieder erhalten 25 Prozent Rabatt auf Tagesseminare der AkadIng

InformationsZentrum Beton

66. BetonTage 2022 - Beton. Für große Ideen. Aus der Reihe: Beton in der Architektur
23.06.2022, Ulm

Bestandsbauten - Umnutzung, Sanierung, Erweiterung
28. Juni 2022 online

DIN 1045 - Das neue Regelwerk mit Betonbaugqualität (BBQ) - Was ändert sich im Betonbau?
12.-13. Juli 2022 online

Anmeldungen bitte unter:
→ www.beton.org/aktuell/veranstaltungen/

Wie umgehen mit Preissteigerungen?

Die aktuell zu verzeichnende Explosion von Baupreisen stellt Ingenieurinnen und Ingenieure ebenso vor Herausforderungen wie die Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Baustoffen. Während aber bei Bauunternehmen jedenfalls im Grundsatz Einigkeit besteht, dass ihnen Ansprüche einerseits auf Bauzeitverlängerung und auf Preisanpassung andererseits zustehen, erfahren die Auswirkungen auf Ingenieurverträge nur wenig Aufmerksamkeit.

Klar ist, dass kriegsbedingt exorbitante Preissteigerungen für sich betrachtet in Bestandsverträgen von Ingenieurinnen und Ingenieuren grundsätzlich keine Auswirkungen haben können. Dies gilt zunächst für die Pflicht, die Kosten zutreffend zu ermitteln. Diese bleibt unberührt. Allerdings war die aktuelle Entwicklung nicht vorhersehbar, so dass Ingenieurinnen und Ingenieure insoweit für Abweichungen zwischen geschätzten und tatsächlichen Kosten nicht einzustehen haben. Unberührt von den aktuellen Entwicklungen bleibt aber auch das Honorar des Ingenieurs: An Preissteigerungen nimmt er auf der Grundlage der HOAI nicht teil, ganz gleich ob diese üblich oder – wie jetzt – auf unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind. Zusätzliches Honorar steht Ingenieurinnen und Ingenieuren aber unzweifelhaft dann zu, wenn der Umgang mit den Baupreissteigerungen und Liefer-schwierigkeiten die Notwendigkeit zusätzlicher oder wiederholter Leistungen auslöst. Denn diese sind regelmäßig nicht vom vereinbarten Honorar umfasst. Entsprechendes gilt, wenn die eigene Leistungszeit aus den besagten Gründen deutlich über den vereinbarten Zeitraum andauert. Dann besteht – je nach Vertragslage – ein Anspruch auf Kompensation oder zusätzliches Honorar.

Beim Abschluss von Neuverträgen ist im Hinblick auf die geschuldete Prognosegenauigkeit der zu ermittelnden Baukosten ein gesteigertes Maß an Kommunikation erforderlich: Dem Bauherrn muss klar sein, am besten aufgrund einer ausdrücklichen Regelung im Vertrag, dass die Entwicklung der Baupreise aktuell einer verläss-

lichen Prognose entzogen ist. Die von der DIN 276 verlangte Ausweisung von Kostenrisiken kann daher keinesfalls die Genauigkeit aufweisen, wie sie in weniger bewegten Zeiten verlangt wird.

Auswirkungen hat dies auch auf das Honorar: Der vom Ordnungsgeber seit 2009 verfolgte Ansatz, die Kosten als Honorargrundlage bereits in Leistungsphase 3 festzuschreiben, führt bei gegenwärtiger Marktlage nicht zu einem fairen Ausgleich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Dem kann durch Regelung im Vertrag begegnet werden; entweder durch Vereinbarung des bis 2009 gültigen dreistufigen Modells, nach dem nicht allein die Kosten der Kostenberechnung, sondern auch diejenigen des Kostenanschlags und der Kostenfeststellung bei der Honorierung berücksichtigt wurden. Oder aber durch Vereinbarung einer Honorarfortschreibung, beispielsweise auf Grundlage des vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Erzeugerpreisindex für Architekten- und Ingenieurleistungen. Letzteres bietet sich insbesondere bei langlaufenden Projekten an und kann sowohl auf Stunden- und Tagessätze wie auch auf Honorare auf Basis anrechenbarer Kosten angewendet werden.

Auftraggebern ist zu raten, sich auf entsprechende Vorschläge einzulassen, auch in förmlichen Vergabeverfahren. Anderenfalls drohen Angebote mit erheblichen Risikozuschlägen beim Preis oder aber der Verzicht von Bietern, überhaupt ein finales Angebot abzugeben.



Dr. Andreas Digel

Rechtsanwalt
und Fachanwalt
für Bau- und
Architektenrecht

Kontakt:

BRP Renaud und Partner mbB

Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater
Kooperationskanzlei der Ingenieurkammer

Königstraße 28 – Königsbau –
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-201
F +49 711 16445-100
→ www.brp.de

Mehr Informationen:

→ www.ingbw.de → **Service**

→ **Rechtsberatung**

Tipp



**Dipl.-Bw. (FH)
Andreas Preißing
MBA**

Vorstand der
Preißing AG und Ver-
anstalter der Nach-
folge-
sprechstunde

Die Nachfolgesprächstunde der INGBW

Die INGBW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Sprechstunde (45 Minuten) zu verschiedenen Beratungsthemen an. Diese wird von dem auf Ingenieur- und Architekturbüros spezialisierten Unternehmen **Dr.-Ing. Preißing AG** durchgeführt. Mitglieder können hier ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung, Existenzgründung, Personalmanagement, Büroorganisation et cetera an einen erfahrenen Berater richten und konkrete Hinweise für strategische Entscheidungen in ihrem Ingenieurbüro erhalten.

Termine

08.07.2022, 23.09.2022, 28.10.2022,
09.12.2022

Bitte bei Herrn Freier anfragen unter
freier@ingbw.de

Ort: Stuttgart, INGBW-Geschäftsstelle

→ **Ansprechpartner: Gerhard Freier**
→ freier@ingbw.de, T 0711 64971-42
→ www.preissing.de

Mindestsätze HOAI 2009/2013: Zwischen Privaten weiter anwendbar!

HOAI

EuGH, 18.01.2022 – C-261/20

Sind HOAI-Mindestsätze nach dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 weiter anwendbar?

Fall: Nach dem EuGH-Urteil vom 04.07.2019 – C-377/17 forderte ein Planer die Differenz zwischen dem vereinbarten Honorar und dem Mindestsatz der HOAI 2013. Der BGH legte diesen Streit dem EuGH vor.

Urteil: Die HOAI-Mindestsätze sind zwischen Privaten weiter anwendbar!

Eine EU-Richtlinie richtet sich an den Mitgliedsstaat, der das nationale Recht anpassen muss. Dasselbe gilt für ein Urteil aus einem Vertragsverletzungsverfahren. Für einen Einzelnen ergeben sich aus einer Richtlinie keine Verpflichtungen.

Im EuGH-Urteil vom 04.07.2019 wurde festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI 2013 europarechtswidrig sind. Das höchste deutsche Gericht in solchen Dingen, der BGH, hatte eine Auslegung dieses Urteils gegen geltendes deutsches Recht (hier HOAI) nicht gesehen und die abschließende Entscheidung dem EuGH vorgelegt. Nun ist es entschieden!

Gemäß dem jetzigen EuGH-Urteil dürfen die Gerichte eine nationale Regelung zwischen Privaten anwenden (hier die verbindlichen HOAI-Mindestsätze), obwohl diese dem EU-Recht widersprechen.

Hierbei sind mit Privaten keine „Privatleute“ gemeint, sondern Parteien, die auf privatrechtlicher Basis Verträge abschließen. Das Urteil gilt somit nach übereinstimmender Meinung also auch für Verträge zwischen Planenden und der öffentlichen Hand.

Daher wird allgemein erwartet, dass der BGH im ursprünglichen Verfahren (Beschluss vom 14.05.2020 – VII ZR 174/19) die Revision des AG zurückweisen und dem Planer den Mindestsatz gewähren wird. Sollten also beim Planer noch Streitigkeiten zum Mindest-

satz aus „Altverträgen“ (HOAI 2009/2013) vorliegen, ist es klar: Für diese gilt der Mindestsatz!

OLG Karlsruhe, 22.12.2020 – 8 U 5/19 **Sind Werkstatt- und Montagepläne zu prüfen?**

Fall: Nach Undichtigkeiten im Dachbereich verlangte der AG Schadensersatz vom Planer. Dieser verwies auf die Verantwortung der Baufirma, die er als „Sonderfachmann“ aufgrund der komplizierten Konstruktion hinzugezogen hatte.

Urteil: Mit Erfolg für den AG!

Der Planer war mit den LPH 1-8 der HOAI 1996/2002 beauftragt und somit auch für die Dacheindeckung verantwortlich. Die von ihm geplante, fehlerhafte Ausführung wurde von der Baufirma ohne Beanstandung in deren Werkstatt- und Montagepläne übernommen, die vom Planer wiederum nicht beanstandet worden sind. Demzufolge kam der Planer wegen Planungsmängel und fehlerhafter Planung im Rahmen der Bauüberwachung in Haftung. Denn im Rahmen der Bauüberwachung muss ein Planer prüfen, ob die Baufirma mit den vorhandenen Plänen in der Lage ist, ein mangelfreies Bauwerk zu erstellen. Ungeachtet dessen ist die Prüfung der (Werkstatt- und) Montagepläne in den Leistungsbildern Gebäude und Technische Ausrüstung jeweils Bestandteil der Grundleistung (lit. f) der LPH 5 der Anlagen 10.1/15.1 HOAI 2021. In den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen stellt die Prüfung eine Besondere Leistung dar.

OLG Hamburg, 27.11.2020 – 8 U 147/19 **Ohne schriftliche Honorarvereinbarung gelten die Mindestsätze der HOAI!**

Fall: Der AG hatte den Planer mündlich beauftragt und erst später eine Honorarvereinbarung unterhalb der Min-

destsätze bestätigt. Nach Kündigung forderte der Planer die Mindestsätze, hier nach HOAI 2009.

Urteil: Mit Erfolg für den Planer!

Die Parteien hatten die in § 7 Abs. 1 HOAI 2009 geforderte gesetzliche Schriftform bei Auftragserteilung (zwei Unterschriften auf einem Dokument) nicht eingehalten, was auch die nachträgliche, einseitige Bestätigung der Honorarvereinbarung durch den AG nicht heilen konnte. Demzufolge griff die Auffangregelung des § 7 Abs. 5 HOAI 2009, dem Planer stand der Mindestsatz zu. Auch das Urteil des EuGH vom 04.07.2019 änderte hieran nichts, denn es ging um eine Formvorschrift, die durch das Urteil nicht verboten worden ist. Dies gilt im Übrigen auch für die HOAI 2013 (so auch OLG Hamm, 17.06.2021 – 21 W 13/21) und die HOAI 2021. Bei letzterer reicht die Einhaltung der Textform (z. B. E-Mail) mit Angebot und Annahme für eine wirksame Honorarvereinbarung aus, die auch später als zur Auftragserteilung erfolgen kann.

GHV-Online-Seminare

Im ersten Halbjahr 2022 bietet die GHV die folgenden Online-Seminare an:

HOAI 2021 – Grundlagen
28.06.2022

HOAI 2021 – Wasserwirtschaft
14.07.2022

→ www.ghv-guestelle.de
unter »Seminare«

Dipl.-Ing. Gunther **Albrecht**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Cornelia **Biegert**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Matthias **Böhm**, 50
 Dipl.-Ing. Hansjörg **Braun**, 75
 Dipl.-Ing. (TU) Harald **Brenner**, MBA, 60
 Dipl.-Ing. Rainer **Christ**, 50
 Dipl.-Ing. Klaus **Eberle**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Erich **Fink**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Karl **Fischer**, 85
 Dipl.-Ing. (FH) Martin **Fischer**, 55
 Dipl.-Ing. Max **Gölkel**, 65
 Dr.-Ing. Martin **Haas**, 75
 Dipl.-Ing. Michaela **Heberle**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Bernd **Heinl**, 55

Dipl.-Ing. (FH) Thorsten **Helbig**, 55
 Dr.-Ing. E. h. Martin **Herrenknecht**, 80
 Dipl.-Ing. (FH) Hans-Walter **Jäger**, 80
 Dipl.-Ing. (FH) Werner **Kalka**, 65
 Dipl.-Ing. Roger **Knapp**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Jonathan **Knittel**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Helmut **Konnertz**, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Friedrich **Köppl**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Willy **Kraft**, M.Eng., 60
 Dipl.-Ing. (FH) Siegfried **Lang**, 80
 Dipl.-Ing. Hans-Georg **Madlener**, 60
 Dipl.-Ing. Peter-Michael **Maier**, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm **Maßong**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Jochen **Moser**, 50

Dipl.-Ing. Henning **Muncke**, 60
 Dipl.-Ing. Werner **Rheiner**, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Jürgen **Rieger**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Franz **Rudolf**, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Astrid **Schimmer**, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Martin **Sieber**, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Joachim **Sigmund**, 60
 Dipl.-Ing. Hans-Günter **Sturm**, 80
 Dipl.-Wi.-Ing. Kirsten **Wallner**, 50
 Dipl.-Ing. Egbert **Wöppel**, 65
 Dipl.-Ing. Heiko **Wörner**, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Jutta **Zechling**, 50

Neue Mitglieder 13.04. – 10.05.

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit

Liste der Beratenden Ingenieure (BI):

Dipl.-Ing. (FH) Daniel **Bader**, Stuttgart
 Fabian **Fernkorn**, M.Sc. B.Sc., Bad Mergentheim
 Andreas **Hecht**, M.Sc. B.Eng., Karlsruhe
 Dipl.-Ing. Georgi **Mihalkov**, Karlsruhe
 Dipl.-Ing. (FH) Christian **Pfeiff**, M.Sc., Wiesentbach
 Dipl.-Ing. Dirk **Richter**, Radolfzell
 Dipl.-Sicherheitsingenieur (FH) Sven-Martin

Scherer, M.Eng., Kirchheimbolanden

Dipl.-Ing. (FH) Wolfram **Steinsberger**, Filderstadt
 Dipl.-Ing. Bernhard **Wesch**, Schorndorf

Liste der freiwilligen selbstständig tätigen Mitglieder (FU):

Dipl.-Ing. Otto **Berner**, Fronreute
 Ingenieur Marek **Perestret**, Calw

Josef Stöger, B.Eng., Heilbronn

Liste der privatwirtschaftlich angestellten freiwilligen Mitglieder (FA):

Jonas **Landsberger**, M.Sc. B.Sc., Stuttgart
 Benjamin **Schöttle**, B.Eng., Filderstadt
 Florian **Wiener**, M.A. B.A., Eberbach-Roßwälden

Termine und Angebote

Veranstaltung „Industriebau im Umbruch“

Der disruptive, technologische Fortschritt durch Künstliche Intelligenz und die Auswirkungen des Klimawandels stellen uns vor große Herausforderungen. Am 19. Juli 2022 beleuchten im Haus der Architekten in Stuttgart Vertreter:innen aus Industrie, Forschung und Planung die Veränderung als konstanten Begleiter für neue Anforderungen auf den Ebenen der Stadt, des Quartiers, Gebäudes oder auch des Materials.

→ www.rem.uni-stuttgart.de/irem/events/irem-talk/talkspecial/

Preisverleihung Industriebaupreis 2022 - IREM Symposium

Der Industriebaupreis 2022 wird am Abend des 12. Oktober 2022 im Rahmen der Auftaktveranstaltung zum IREM Symposium im Haus der Wirtschaft in Stuttgart verliehen. Das IREM Symposium richtet sich an Akteure des Industriebaus wie Planungsbüros, Bauherrenorganisationen sowie System- oder Produkthersteller. Das Symposium

bietet darüber hinaus Forschenden und Lehrenden von Hochschulen einen Einblick in komplexe Fragestellungen des Industriebaus.

→ <http://termine.ingbw.de/>

Technologietag Leichtbau

Beim Technologietag Leichtbau dreht sich am 20. Oktober 2022 alles um die Frage „Leichtbau durch Digitalisierung – was bringt es für den Klimaschutz?“. Die fortschreitende Digitalisierung hilft unter anderem durch Simulationen, digitale Zwillinge oder Plattformökonomien dabei, Produkte in Hinblick auf Leichtbau und Ressourcenschutz zu optimieren. Gleichzeitig entstehen durch die digitalen Technologien aber auch erhebliche Mengen an CO₂-Emissionen. Beim Technologietag Leichtbau begeben sich die Leichtbau-Expert:innen auf die Suche nach der goldenen Mitte ins Spannungsfeld zwischen ressourcenschonender Produktoptimierung und CO₂-Ausstoß durch Digitalisierung.

→ www.leichtbau-technologietag.de

Impressum

INGBW aktuell ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts Postfach 102412, 70020 Stuttgart

T +49 711 64971-0, Fax -55, info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Davina Übelacker
 Redaktion: Pablo Dahl
 Redaktionsschluss: 20.05.2022

INGBW

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
 voranbringen – vernetzen – versorgen